

Satzung

ORTSVERBAND WICKEDE RUHR

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Wickede (Ruhr) ist Ortsverband der Bundespartei BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen und des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Soest.
Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE OV WICKEDE RUHR. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Gemeinde Wickede (Ruhr). Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Wickede (Ruhr).

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Ortsverbands Wickede (Ruhr) ist, wer im Gebiet der Gemeinde Wickede (Ruhr) seinen Wohnsitz hat, mindestens 16 Jahre alt ist, keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört und die Grundsätze und Programme der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied werden. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in faschistischen Organisationen ist mit einer Mitgliedschaft im BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

(2) Über die Aufnahme entscheidet in der Regel der Vorstand des zuständigen Ortsverbandes, ersatzweise der Kreisvorstand auf Antrag. Der Kreisvorstand kann einer Aufnahme widersprechen und diese ablehnen, wenn die Grundsätze einer Mitgliedschaft nicht eingehalten werden.

Wird eine Aufnahme im Ersatzfall abgelehnt, hat der jeweilige Vorstand dies schriftlich gegenüber der/dem BewerberIn zu begründen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei der Kreismitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden.

(6) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach vereinbarter Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

(3) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich im Wohnort. Bei begründetem Antrag kann eine Mitgliederversammlung auch ein Mitglied aus einem anderen Ortsverband aufnehmen, das seinen Wohnsitz nicht in diesem Ort hat. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das seinen Wohnsitz nicht in diesem Ort hat, an den zuständigen Ortsverband überweisen.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das zuständige Gremium. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Der Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder WählerInnenvereinigung oder die Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste wird als Austritt gewertet.

(5) Über einen Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht auf Antrag. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe des Kreisverbandes. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

(6) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach vereinbarter Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

(7) Verlegt ein Mitglied seinen Wohnsitz außerhalb des Ortsverbandes, so wird die Mitgliedschaft auf den für den neuen Wohnsitz zuständigen Ortsverband übertragen. Einer erneuten Aufnahme als Mitglied bedarf es hierbei nicht.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) An der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
- b) An überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen.
- c) Im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von KandidatInnen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat.
- d) Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
- e) Innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) Die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten.
- b) Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen.
- c) Seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

(3) Der Ortsverband Wickede (Ruhr) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt den MandatsträgerInnen, neben ihren Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge (MandatsträgerInnenbeiträge) an den Ortsverband zu leisten.

§ 4 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind:

- a) die Ortsmitgliederversammlung, (OMV)
- b) der Ortsvorstand

§ 5 Ortsmitgliederversammlung (OMV) [Hauptversammlung]

(1) Die Ortsmitgliederversammlung (OMV) ist das höchste beschlussfassende Organ. Beschlüsse der OMV können nur durch eine OMV oder durch Urabstimmung geändert werden.

(2) Die Ortsmitgliederversammlung beschließt den Haushalt, die Satzung und die ihr nachfolgenden Ordnungen. Sie wählt den Ortsvorstand, mindestens zwei RechnungsprüferInnen, die KandidatInnen für die Teilnahme an Wahlen in geheimer Wahl.

(3) Ortsvorstand, Kassenprüfer*innen und Delegierte werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, soweit dem keine übergeordneten Bestimmungen oder Ereignisse entgegenstehen. Der Vorstand kann maximal drei Monate über diese Zeit hinaus bis zur rechtsgültigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt belassen werden. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl des Vorstandes.

(4) Die Ortsmitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Ortsvorstandes entgegen. Dessen finanzieller Teil ist durch die RechnungsprüferInnen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Ortsmitgliederversammlung vor der Beschlussfassung in schriftlicher Form vorzulegen und soll eine Empfehlung auf Entlastung bzw. Nichtentlastung des Ortsvorstandes beinhalten. Danach entscheidet die Ortsmitgliederversammlung über die Entlastung des Ortsvorstands.

(5) Die Ortsmitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom geschäftsführenden Ortsvorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen bei Briefversand, sonst 14 Tagen einberufen. Im Regelfall erfolgt die Einladung per E-Mail, auf Wunsch (Eintrag in eine „Brief-Liste“) und bei beantragten Satzungsänderungen auch per rechtsverbindlicher Schriftform.

(6) Sollte es die Situation erfordern, so kann eine Mitgliederversammlung mit verkürzter Einladungsfrist einberufen werden. Diese Dringlichkeit muss von der Ortsmitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss festgestellt werden. Bei Ortsmitgliederversammlungen mit

verkürzter Einladungsfrist dürfen nur die der Einladung genannten Tagesordnungspunkte behandelt werden; die Aufnahme weiterer Verhandlungsgegenstände ist damit in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 6 Ortsvorstand

(1) Der Ortsvorstand besteht aus:

- a) zwei gleichberechtigten Ortsverbandsvorsitzenden
- b) der/dem Kassierer*in
- d) bis zu zwei weiteren BeisitzerInnen.

(2) Die Ortsverbandsvorsitzenden und die/der Kassierer*in vertreten den Ortsverband im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. (Geschäftsführender Ortsvorstand) Sie führen die laufenden Geschäfte.

(3) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Ortsverband stehen, können kein Ortsvorstandsamt bekleiden.

(4) Jedes Ortsvorstandsmitglied ist einzeln und der Ortsvorstand insgesamt von der Ortsmitgliederversammlung abwählbar. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen und in der Einladung zur Ortsmitgliederversammlung aufzuführen.

(5) Nachwahlen zum Ortsvorstand sind durchzuführen, sofern nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(6) Der Ortsvorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der übergeordneten Organe.

(7) Der Ortsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Öffentlichkeit

(1) Die Ortsmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Ortsverbands-Mitglieder, mindestens aber 6 Ortsverbands-Mitglieder anwesend sind. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern keine andere Beschlussfassung vorgeschrieben ist. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der Stimmen auf sich vereinigen kann.

(2) Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei geschäftsführende Vorstände, die nicht miteinander Verwand sind, anwesend sind.

(3) Alle Organe des Ortsverbandes tagen in der Regel öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss der Parteiöffentlichkeit ist nur aus Gründen der Wahrung von Persönlichkeitsrechten möglich oder wenn Geschäftsordnungen oder übergeordnete Bestimmungen dem entgegenstehen. Personalangelegenheiten sind nichtöffentlich, auch nicht parteiöffentlich zu behandeln.

(4) Beschlüsse der Organe und Wahlergebnisse sind durch Protokolle zu beurkunden, Entscheidungen im Rahmen der üblichen Geschäftsführung der Ortsverbandes sind davon ausgenommen.

(5) Eine Ortsmitgliederversammlung muss vom geschäftsführenden Ortsvorstand einberufen werden, wenn dies mindestens 10 % der Ortsverbands-Mitglieder, mindestens aber 6 Ortsverbands-Mitglieder unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen.

§ 8 Mindestparität

(1) Alle auf Ortsverbandsebene zu wählenden Delegierten, Gremien und Organe sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen.

(2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren.

(3) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Frauen. Näheres regelt das Frauenstatut des Landesverbandes.

§ 9 Datenschutz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Ortsvorstand und von mit der Datenpflege Beauftragte und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Über die Änderung dieser Satzung entscheidet die Ortsmitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die zu ändernden Passagen sind in der Einladung zur Ortsmitgliederversammlung aufzuführen.

(2) Die Änderung der nachfolgenden Ordnungen bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Ortsmitgliederversammlung.

(3) Die Änderungen treten mit ihrer ordnungsgemäßen Verabschiedung in Kraft.

§ 11 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Ortsmitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung. Für die Durchführung der Urabstimmung soll die Urabstimmungsordnung des Landesverbandes verwendet werden.

(2) Das Vermögen des Ortsverbandes fällt bei Auflösung an BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kreisverband Soest, der das Vermögen bis zur Neugründung des Ortsverbandes treuhänderisch verwaltet.

Beschlossen durch die Ortsmitgliederversammlung am 11.02.2023

Bei der die Ortsmitgliederversammlung am 11.02.2023 wurde beschlossen, dass der Vorstand redaktionelle Änderungen vornehmen kann, ohne den Sinn der einzelnen Bestimmungen zu verändern.